



Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag für eine Verordnung über standardessenzielle Patente und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1001

(C/2023/713)

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter <https://edps.europa.eu> erhältlich)

Am 27. April 2023 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über standardessenzielle Patente und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1001 vor.

Der Vorschlag hat folgende Ziele: i) Bereitstellung detaillierter Informationen über standardessenzielle Patente (SEP) und bestehende faire, angemessene und nicht diskriminierende Bedingungen (Fair, Reasonable and Non-Discriminatory – FRAND), um Lizenzverhandlungen zu erleichtern; ii) Sensibilisierung für SEP-Lizenzierung in der Wertschöpfungskette und iii) Schaffung eines alternativen Streitbelegungsmechanismus für die Bestimmung von FRAND-Bedingungen. Mit dem Vorschlag würde ein Kompetenzzentrum im Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) geschaffen, das Datenbanken, ein Register und die Verfahren für die Prüfung der Essentialität von SEP und die FRAND-Bestimmung verwalten soll.

Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere personenbezogener Daten über SEP-Inhaber und/oder ihre rechtlichen Vertreter, sowie personenbezogener Daten über Gutachter und Schlichter mit sich bringen würde. Aus diesem Grund empfiehlt der EDSB, in einem Erwägungsgrund festzulegen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung der EU-DSVO⁽¹⁾ und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ („DSGVO“) unterliegt.

In Bezug auf das vom EUIPO verwaltete Register und die Datenbanken sollte der Vorschlag den/die spezifischen Zweck(e), für den/die personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden dürfen, klar darlegen und ein Verfahren vorsehen, mit dem sichergestellt wird, dass nur Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, Zugang zu diesen Daten haben. Zudem sollte im verfügbaren Teil des Vorschlags auch die Rolle des EUIPO als für die Verarbeitung Verantwortlicher gemäß der EU-DSVO festgelegt werden.

Schließlich fordert der EDSB den EU-Gesetzgeber auf, zu prüfen, ob die 18-monatige Aufbewahrungsfrist als (nicht von der Stellung eines Antrags abhängige) Regel für personenbezogene Daten festgeschrieben werden könnte, und in jedem Fall zu präzisieren, wer berechtigt wäre, einen solchen Antrag auf Löschung personenbezogener Daten beim EUIPO stellen.

1. Einleitung

1. Am 27. April 2023 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über standardessenzielle Patente und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1001⁽³⁾ (der „Vorschlag“) vor.
2. Die übergeordneten Zielsetzungen des Vorschlags lauten wie folgt: i) Sicherstellung, dass Endnutzer, einschließlich kleiner Unternehmen und EU-Verbraucher, von Produkten profitieren, die auf den neuesten standardisierten Technologien basieren; ii) Sicherstellung, dass die EU zu einem attraktiven Standort für Innovation und Standardentwicklung wird; und iii) Sicherstellung, dass sowohl die Inhaber standardessenzieller Patente („SEP“) als auch die Anwender in der EU in der EU innovativ sind, Produkte in der EU herstellen und verkaufen und auf den Weltmärkten wettbewerbsfähig sind. Die Initiative zielt darauf ab, Anreize für die Beteiligung europäischer Unternehmen an der Entwicklung von Standards und der breiten Einführung solcher standardisierter Technologien zu schaffen, insbesondere in der IoT-Branche⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁽³⁾ COM(2023) 232 final.

⁽⁴⁾ COM(2023) 232 final, S. 1.

3. In diesem Zusammenhang hat die Initiative folgende Ziele: i) Bereitstellung detaillierter Informationen über SEP und bestehende faire, angemessene und nicht diskriminierende Bedingungen (Fair, Reasonable and Non-Discriminatory – FRAND), um Lizenzverhandlungen zu erleichtern; ii) Sensibilisierung für SEP-Lizenzierung in der Wertschöpfungskette und iii) Schaffung eines alternativen Streitbelegungsmechanismus für die Bestimmung von FRAND-Bedingungen ⁽⁵⁾.
4. Um diese Ziele zu erreichen, enthält der Vorschlag Bestimmungen zur Einrichtung eines Kompetenzzentrums im Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (das „EUIPO-Kompetenzzentrum“), das unter anderem eine Liste der Gutachter und Schlichter erstellen und verwalten ⁽⁶⁾, ein System zur Bewertung der Essenzialität von SEP einrichten und verwalten (das „Register“) ⁽⁷⁾ und eine elektronische Datenbank für SEP einrichten und pflegen ⁽⁸⁾ soll.
5. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 19. April 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 50 des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird.

6. Schlussfolgerungen

18. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB,
 - (1) in Erwägungsgrund 14 klarzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung der EU-DSVO und der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) unterliegt;
 - (2) in Artikel 4 die konkreten Zwecke festzulegen, für die personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden dürfen, und ein Verfahren vorzusehen, mit dem sichergestellt wird, dass nur Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten;
 - (3) in Artikel 5 den konkreten Zweck festzulegen, für den personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden dürfen, und festzulegen, dass nur eingetragene Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten;
 - (4) im verfügbaren Teil des Vorschlags die Rolle des EUIPO als für die Verarbeitung Verantwortlicher gemäß der EU-DSVO festzulegen;
 - (5) zu prüfen, ob eine unabhängig von der Stellung eines Antrags geltende Aufbewahrungsfrist von 18 Monaten für personenbezogene Daten vorgeschrieben werden könnte, und in jedem Fall zu präzisieren, wer berechtigt wäre, einen solchen Antrag auf Löschung personenbezogener Daten beim EUIPO zu stellen.

Brüssel, den 19. Juni 2023

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

⁽⁵⁾ COM(2023) 232 final, S. 1.

⁽⁶⁾ Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b des Vorschlags.

⁽⁷⁾ Artikel 4 des Vorschlags.

⁽⁸⁾ Artikel 5 des Vorschlags.